



Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

**Steinmetz/Steinmetzin und
Steinbildhauer/Steinbildhauerin**

Jahrgangsstufen 10 bis 12

Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

Fachklassen

Steinmetz/Steinmetzin und Steinbildhauer/Steinbildhauerin

Unterrichtsfächer: **Denkmalarbeiten**
 Bauen mit Naturstein
 Bildhauerarbeiten
 Architektur in Stein

Jahrgangsstufen 10 bis 12

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung vom 10.10.2018 (AZ VI.3-BS9414.St1-1/2/2) für verbindlich erklärt und gelten beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2018/19.

Herausgeber:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München,
Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215

Internet: www.isb.bayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	SEITE
1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule	2
2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen	3
3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien	3
4 Ordnungsmittel und Stundentafeln	4
5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder	5
6 Berufsbezogene Vorbemerkungen	7
LEHRPLANRICHTLINIEN	
<u>Jahrgangsstufe 10</u>	
Denkmalarbeiten	8
Bauen mit Naturstein	9
Bildhauerarbeiten	10
Architektur in Stein	11
<u>Jahrgangsstufe 11</u>	
Denkmalarbeiten	12
Bauen mit Naturstein	13
Bildhauerarbeiten	14
Architektur in Stein	15
<u>Jahrgangsstufe 12</u>	
Denkmalarbeiten	16
Bauen mit Naturstein	17
Bildhauerarbeiten	18
Architektur in Stein	19
ANHANG	
Mitglieder der Lehrplankommission	20
Verordnung über die Berufsausbildung	

EINFÜHRUNG

1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu fördern. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt.

Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Die Umsetzung kompetenz- und lernfeldorientierter Lehrpläne hat zum Ziel, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unter Handlungskompetenz wird hier die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, verstanden.

Ziel eines auf Handlungskompetenz ausgerichteten Unterrichts ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bereitschaft und Befähigung entwickeln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen (Fachkompetenz).

Des Weiteren sind stets die Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Entfaltung ihrer individuellen Begabungen und Lebenspläne im Fokus des Unterrichts. Dabei werden Wertvorstellungen wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein vermittelt und entsprechende Eigenschaften entwickelt (Selbstkompetenz).

Die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendung und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen, müssen ebenfalls im Unterricht gefördert und unterstützt werden (Sozialkompetenz).

Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz als maßgebende Zielsetzung beruflicher Bildung bedingt auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voranschreitenden Digitalisierung im Unterricht zu berücksichtigen. Dabei sind die Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien als Querschnittskompetenzen zu betrachten, die an Berufsschulen als integraler Bestandteil einer umfassenden Handlungskompetenz erworben werden.

3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft die Lehrkraft ihre Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Reihenfolge der Lernfelder der Lehrplanrichtlinien innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich, sie ergibt sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Unterrichtsplanung. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind als Orientierungshilfe gedacht.

4 Ordnungsmittel und Stundentafeln

Ordnungsmittel

Den Lehrplanrichtlinien¹ liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.02.2018 – und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in vom 13.04.2018 (BGBl. I S. 447) zugrunde.

Der Ausbildungsberuf Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in ist keinem Berufsfeld zugeordnet. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Stundentafeln

Den Lehrplanrichtlinien liegen die folgenden Stundentafeln zugrunde:

Ausbildungsberuf	Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in		
Unterrichtsform	Blockunterricht		
	10 Blockwochen	10 Blockwochen	10 Blockwochen
Jahrgangsstufe			
Fach	10	11	12
Allgemeinbildender Unterricht			
Religionslehre	3	3	3
Deutsch	3	3	3
Politik und Gesellschaft	3	3	3
Sport	2	2	2
Fachlicher Unterricht			
Denkmalarbeiten	6	8	8
Bauen mit Naturstein	6	8	6
Bildhauerarbeiten	8	6	6
Architektur in Stein	8	6	8
Summe	39	39	39

Ggf. wird die Stundentafel durch Wahlunterricht gemäß BSO in der jeweiligen Fassung ergänzt.

¹ Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Lernfelder aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder²

Jahrgangsstufe 10

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden
Denkmalarbeiten		60
1	Postamente für Denkmäler herstellen	60
Bauen mit Naturstein		60
2	Einfriedungsmauern herstellen und versetzen	60
Bildhauerarbeiten		80
3	Profilierte Bauteile planen und ausführen	80
Architektur in Stein		80
4	Umrahmungen für eine Bauwerksöffnung herstellen und versetzen	80

Jahrgangsstufe 11

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden
Denkmalarbeiten		80
7	Denkmäler und Gedenksteine gestalten, herstellen und versetzen	80
Bauen mit Naturstein		80
6	Treppen herstellen und versetzen	80
Bildhauerarbeiten		60
8	Halbplastische Arbeiten gestalten und ausführen	60
Architektur in Stein		60
5	Bodenbeläge gestalten, herstellen und verlegen	60

² Die Ziffern der ersten Spalte verweisen auf die Nummerierung der Lernfelder gem. KMK-Rahmenlehrplan.

Jahrgangsstufe 12

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden
Denkmalarbeiten		80
11	Bauwerke und Denkmäler konservieren, restaurieren und rekonstruieren	80
Bauen mit Naturstein		60
10	Außenwandbekleidungen herstellen und versetzen	60
Bildhauerarbeiten		60
12	Vollplastische Arbeiten gestalten und ausführen	60
Architektur in Stein		80
9	Innenbereiche mit natürlichen und künstlichen Steinen gestalten und ausführen	80

6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die Lernfelder orientieren sich an den Arbeits- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Realität, insbesondere in den beruflichen Handlungsfeldern Denkmalarbeiten, Bauen mit Naturstein, Bildhauerarbeiten und Architektur in Stein.

Die Ableitung von Inhalten zur Konkretisierung der einzelnen Kompetenzen liegt im Ermessen der Lehrkraft bzw. des Lehrerteams und orientiert sich an den jeweils gewählten exemplarischen Lern- und Handlungssituationen. Regionale Aspekte sowie aktuelle Entwicklungen und Einsatzschwerpunkte des Berufs sollten dabei angemessen Berücksichtigung finden.

Die Förderung und Anwendung von Kompetenzen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind durchgängige Ziele aller Lernfelder.

Das Üben und Vertiefen von mathematischen, zeichnerischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen und -fertigkeiten müssen während der gesamten Ausbildung in ausreichendem Maße sichergestellt sein. SI-Einheiten, gesetzliches Regelwerk, Normen bzw. technische Vorschriften sind durchgehend anzuwenden.

Die fremdsprachlichen Ziele sind in die Lernfelder integriert.

Die unterrichtliche Praxis soll dem technologischen Fortschritt, insbesondere auf neue Materialien und Maschinen, Rechnung tragen und mit dem Einsatz modernster Informationstechniken und berufsbezogener Anwendungen unterstützt werden. Dies steht nicht im Gegensatz zur hohen traditionellen und gestalterischen Verantwortung des Berufsstandes, das Kulturerbe zu erhalten und historische Handwerkstechniken zu vermitteln.

Eine Differenzierung zwischen den Fachrichtungen Steinmetzarbeiten und Steinbildhauerarbeiten ist in der Lehrplanrichtlinie nicht vorgesehen. Durch einen gemeinsamen, differenzierten Unterricht kann sowohl den inhaltlichen Unterschieden der einzelnen Lernfelder als auch der fachlich unterschiedlichen Ausbildungssituation in den einzelnen Betrieben Rechnung getragen werden. Hieraus ergibt sich bei einer gemeinsamen Beschulung der Berufe die Möglichkeit einer fortlaufenden Differenzierung.

Die Lernfelder 1 bis 6 entsprechen den jeweiligen Ausbildungsberufsbildpositionen der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplanes für die betriebliche Ausbildung und sind somit Grundlage der Zwischenprüfung.

LEHRPLANRICHTLINIEN

DENKMALARBEITEN JAHRGANGSSTUFE 10

Lernfeld**60 Std.****Postamente für Denkmäler herstellen****fpL 20 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, auftragsbezogen Postamente für Denkmäler herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den vorgegebenen Auftrag zur Herstellung eines Postamentes für ein Denkmal. Sie lesen aus technischen Zeichnungen und Skizzen notwendige Informationen heraus.

Sie planen die Herstellung des Postamentes. Sie wählen den Naturstein entsprechend der gewünschten Eigenschaften (Festigkeit, Optik, Witterungsbeständigkeit) aus. Für die Bearbeitung des gewählten Natursteins bestimmen die Schülerinnen und Schüler den Einsatz der gesteinstypischen Handbearbeitungswerkzeuge (Geschirr).

Die Schülerinnen und Schüler skizzieren (Freihandskizzen) und führen notwendige technische Zeichnungen (Linienführung, Bemaßungsregeln) in verschiedenen Ansichten aus und notwendige Berechnungen durch.

Sie stellen das Postament (Randschlag bis Fläche, Oberflächenbearbeitung) unter Beachtung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Persönliche Schutzausrüstung, Ergonomisches Arbeiten) her. Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Bedeutung der Pflege und Wartung der Werkzeuge im Zuge der Oberflächenbearbeitung von Natursteinen. Sie erstellen einen vorgegebenen Schriftzug (Grundlagen der Schriftarten im stilkundlichen Kontext) und übertragen diesen auf den Stein. Anschließend führen sie die Schrift handwerklich (strahlen, vertieft, erhaben) aus.

Sie ergreifen Maßnahmen zur Lagerung des Postamentes und bereiten dieses für den Transport unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzregeln vor.

Sie kontrollieren und prüfen mit Messwerkzeugen (Winkel, Schiene, Richtschieit) ihre Arbeitsergebnisse. Die Schülerinnen und Schüler erkennen und benennen mögliche Fehler und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung. Sie reflektieren Möglichkeiten zur Vermeidung von Fehlern.

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren und bewerten ihre Arbeitsergebnisse im Hinblick auf Ausführung und Arbeitsablauf.

**BAUEN MIT NATURSTEIN
JAHRGANGSSTUFE 10****Lernfeld****60 Std.****Einfriedungsmauern herstellen und versetzen****fpL 20 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Werkstücke für Mauerwerke herzustellen und als komplette Mauer zu versetzen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den vorgegebenen Auftrag und die Bausituation im Hinblick auf die geforderten Eigenschaften und Funktionen eines Mauerwerkes aus Naturstein. Dabei unterscheiden sie die verschiedenen Mauerwerksarten und -verbände, Fugen- und Mörtelarten sowie Versetztechniken.

Auf der Grundlage der Analyse planen sie den Arbeitsablauf, setzen sich mit möglichen Materialien (Gesteine, Mörtelarten) und Werkzeugen auseinander und wählen diese nach Eignung (Mauerwerksfestigkeit, Witterungsbeständigkeit, Optik) für den spezifischen Auftrag aus.

Die Schülerinnen und Schüler skizzieren verschiedene Oberflächenstrukturen der Werkstücke und führen Zeichnungen in verschiedenen Ansichten und Perspektiven aus. Sie führen Berechnungen (Volumen, Masse, Mischungsverhältnisse, Maßstab) durch und erstellen eine Materialliste.

Sie stellen die erforderlichen Werkstücke für die Einfriedungsmauer nach ökonomischen und betrieblichen Aspekten her und versetzen diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Dabei be- und verarbeiten sie Werk- und Hilfsstoffe.

Sie kontrollieren die Arbeitsergebnisse (Mauerwerk, Oberflächen, Fugenqualität) hinsichtlich der Auftragsvorgaben und ihrer Planung.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Arbeitsergebnisse und ihren Arbeitsablauf. Sie legen Maßnahmen zur Vermeidung von Qualitätsmängeln fest.

BILDHAUERARBEITEN
JAHRGANGSSTUFE 10**Lernfeld****80 Std.****Profilierte Bauteile planen und ausführen****fpL 26 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, auftragsbezogen ein profiliertes Bauteil unter Berücksichtigung stilgeschichtlicher Aspekte zu planen und auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Auftragsunterlagen (Aufmaßskizzen, Werkzeichnungen, Schnitte), die Funktion des Werkstückes am Einbauort und die materialtechnischen Erfordernisse sowie die Art und den Umfang der gestalterischen Arbeiten.

Sie planen den Arbeitsablauf zur Herstellung des Profilstückes. Sie verschaffen sich einen Überblick über verschiedene Profilarten und Profilläufe. Sie wählen ein Profil, die erforderlichen Werkzeuge und einen Naturstein für das Profilstück aus und begründen ihre Entscheidung. Dabei berücksichtigen sie gestalterische Gesichtspunkte (Textur, Struktur, Farbe, Stilgeschichte) und gesteinskundliche Kriterien (Entstehung, Zusammensetzung, technische Eigenschaften). Für die gesamte Auftragsabwicklung schätzen sie die erforderliche Arbeitszeit ab.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen das Profilstück. Dazu erstellen sie notwendige Zeichnungen (Dreitafelprojektion, Isometrie) und Schablonen (Profil-, Kontraschablone).

Sie prüfen und kontrollieren das profilierte Bauteil hinsichtlich des Auftrages und vorgegebener Prüfkriterien (Maß- und Winkelgenauigkeit, Oberflächengüte) mit Messwerkzeugen (Winkel, Schmiege, Kontraschablone). Sie bewerten das Profilstück nach Qualitätsrichtlinien und Toleranzen. Sie bereiten das profilierte Bauteil für die Lagerung und den Transport vor.

Sie reflektieren den Fertigungsprozess für das Werkstück und diskutieren alternative Lösungsansätze und Optimierungsmöglichkeiten (Materialauswahl, Arbeitsablauf, Arbeitsschutz).

ARCHITEKTUR IN STEIN
JAHRGANGSSTUFE 10**Lernfeld****80 Std.****Umrahmungen für eine Bauwerksöffnung herstellen und versetzen****fpL 26 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Umrahmungen für Bauwerksöffnungen nach Kundenauftrag zu planen und zu versetzen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag und verschaffen sich einen Überblick über die baulichen Gegebenheiten.

Sie informieren sich über die einzelnen Umrahmungsbauteile und ordnen die Bauwerksöffnungen stilgeschichtlich zu. Sie vergleichen unterschiedliche Bogenformen (Rund-, Spitz-, Segment-, Scheitrechter Bogen) und deren Kraftflüsse.

Sie planen den Arbeitsablauf und die Ausführung der Umrahmung. Sie erstellen, auch computergestützt, Ausführungszeichnungen (Ansichtszeichnungen, Schnittzeichnungen) von Umrahmungen und Werkstücken. Hierbei berücksichtigen sie materialtechnische und bauphysikalische Parameter (Feuchteschutz, Kräfteverlauf, Lagerung des Gesteins). Sie wählen Materialien und Werkzeuge für die geplante Umrahmung aus, erstellen eine Materialliste und schätzen die Arbeitszeit ab.

Sie fertigen die einzelnen Bauteile der Umrahmung, sowie das Lehrgerüst. Bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen die Schülerinnen und Schüler mögliche Gefährdungspotentiale (Bockgerüste, Hebewerkzeuge, Ordnung am Arbeitsplatz, Gefahrstoffe, Umgang mit elektrischem Strom) und stimmen sie sich mit beteiligten Gewerken ab.

Sie versetzen die Umrahmung nach Prüfung der ausgeführten Vorleistungen im Team. Bei allen Arbeiten übernehmen sie Verantwortung für sich und andere, indem sie die Unfallverhütungsvorschriften beachten. Sie entsorgen Wertstoffe und Abfallprodukte umweltgerecht.

Sie kontrollieren und bewerten die Ausführung der Umrahmung und präsentieren methodengeleitet ihre Ergebnisse den Kunden.

DENKMALARBEITEN

JAHRGANGSSTUFE 11

Lernfeld

80 Std.

Denkmäler und Gedenksteine gestalten, herstellen und versetzen

fpL 26 Std.

Zielformulierung

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, ein Denkmal und einen Gedenkstein nach Kundenwunsch zu gestalten, herzustellen und zu versetzen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenwunsch (Anlass, Zweck, Hintergrund). Sie beraten die Kunden hinsichtlich der Gestaltung (Proportionen, Steinform), Materialauswahl, Ausführung und Nachhaltigkeit. Dabei beachten sie die Vorgaben zum Datenschutz.

Sie informieren sich über Normen (Beton, Schalung, Bewehrung), einschlägige Vorschriften (Satzung) und Richtlinien (Standicherheit).

Die Schülerinnen und Schüler entwerfen das Denkmal und den Gedenkstein unter Berücksichtigung der Gestaltungsprinzipien (Goldener Schnitt). Sie fertigen Entwürfe (Skizzen, Modelle, Schriften, Symbole, Ornamente) an, präsentieren diese den Kunden und stimmen sie mit ihnen ab.

Sie planen den Arbeitsablauf, den Werkzeug-, Maschinen- und Materialeinsatz für die Herstellung und das Versetzen des Denkmals und Gedenksteins.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Zeichnungen des Denkmals und Gedenksteins und führen die erforderlichen Berechnungen (Masse, Gewichtskraft, Hebelkraft) durch.

Sie stellen das Fundament sowie das Denkmal und den Gedenkstein mit Inschrift her. Sie beachten die Unfallverhütungsvorschriften beim Transport und Versetzen.

Sie kontrollieren und bewerten ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Ausführung und Umsetzung des Kundenwunsches. Sie übergeben den Kunden die fertige Arbeit, weisen sie in die Pflege ein und bieten Serviceleistungen an.

**BAUEN MIT NATURSTEIN
JAHRGANGSSTUFE 11****Lernfeld****80 Std.****Treppen herstellen und versetzen****fpL 26 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, im Rahmen eines Kundenauftrags eine Treppe unter Berücksichtigung von Bauvorschriften herzustellen und zu versetzen

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag und die Bausituation. Sie informieren sich über den Flächenbedarf (Treppenarten und -formen) sowie über Treppenteile und Stufenformen unter Berücksichtigung bauphysikalischen und sicherheitstechnischen Anforderungen sowie der Treppennutzung (Innen-, Außen-, Öffentlicher-, Privatbereich). Sie beraten die Kunden hinsichtlich der Materialauswahl und der Ausführung.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Treppe (Gerade-, Verzogene Treppe) unter Beachtung der baulichen Vorgaben und einschlägiger Normen. Sie treffen eine Auswahl an Werkzeugen, Maschinen und Materialien und planen den Arbeitsablauf. Sie führen die erforderlichen Berechnungen (Steigungsverhältnis, Länge der Lauflinie) nach erstelltem Aufmaß durch und fertigen die benötigten Technischen Zeichnungen, auch computergestützt, an. Sie erstellen Materiallisten und strukturieren die Arbeitsschritte.

Die Schülerinnen und Schüler stellen die Treppenbauteile (Vollstufen, Tritt- und Setzstufe, Podeste) her, richten die Baustelle ein und stimmen sich mit den beteiligten Gewerken ab. Sie versetzen die Treppe unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften.

Sie kontrollieren und bewerten ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Ausführung und der Maßhaltigkeit und ergreifen Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Treppe hinsichtlich des Kundenwunsches und bereiten die Abnahme vor. Sie übergeben den Kunden die Treppe und weisen ihn in die Pflege des Treppenbelags ein.

BILDHAUERARBEITEN
JAHRGANGSSTUFE 11**Lernfeld****60 Std.****Halbplastische Arbeiten gestalten und ausführen****fpL 20 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, im Rahmen eines Kundenauftrags eine halbplastische Arbeit zu gestalten und auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag und beraten die Kunden in einem Kundengespräch hinsichtlich der Gestaltung und Materialauswahl einer halbplastischen Arbeit.

Sie entwerfen in enger Abstimmung mit den Kunden eine halbplastische Arbeit (Skizzen, Freihandzeichnungen), berücksichtigen dabei auch stilkundliche Aspekte und wenden Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken (Rasterverfahren, Zirkeln) an.

Die Schülerinnen und Schüler modellieren eine halbplastische Arbeit und präsentieren sie den Kunden. Nachdem die Kunden sich von der Qualität des Modells überzeugt haben, erstellen die Schülerinnen und Schüler unter Verwendung von Abformtechniken (verlorene Form) ein Gipsmodell. Sie planen den Arbeitsablauf und stimmen den Einsatz der Bearbeitungswerkzeuge und Maschinen auf das gewählte Material ab.

Die Schülerinnen und Schüler führen die halbplastische Arbeit unter Anwendung bildhauerischer Übertragungstechniken (Brücke, Harfe) in Naturstein aus. Bei der Planung und Durchführung aller Arbeitsschritte berücksichtigen sie ökonomische, ökologische und gesundheitliche Aspekte.

Sie beurteilen die ausgeführte Arbeit, übergeben diese den Kunden und bewerten diese nach Kundenzufriedenheit. Zur Verbesserung von Abläufen und Ergebnissen diskutieren sie Optimierungsmöglichkeiten und dokumentieren dies

ARCHITEKTUR IN STEIN
JAHRGANGSSTUFE 11**Lernfeld****60 Std.****Bodenbeläge gestalten, herstellen und verlegen****fpL 20 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, im Rahmen eines Kundenauftrags Materialien für einen Bodenbelag auszuwählen, den Bodenbelag herzustellen und unter Berücksichtigung des Bodenaufbaus zu verlegen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag. Sie erfassen die Bausituation und die Kundenwünsche (Optik, Gestaltung, technische Umsetzbarkeit).

Sie informieren sich über verschiedene Untergründe im Innen- und Außenbereich, Bodenaufbauten (Dick-, Mittel-, Dünnbettbeläge) und Verlegetechniken (Floating, Buttering) unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen (Schall-, Feuchteschutz). Sie wählen der Bausituation entsprechend die Materialien (Verlegemörtel) und die notwendige Fugenausführung (Bewegungsfugen).

Unter Berücksichtigung des Kundenwunsches und einschlägiger Normen planen die Schülerinnen und Schüler die Gestaltung des Bodenbelags. Sie wählen Werkzeuge, Maschinen und Materialien entsprechend der gewählten Verlegetechnik aus und planen den Arbeitsablauf.

Sie messen den zu verlegenden Boden auf, führen die erforderlichen Berechnungen durch und fertigen die benötigten Technischen Zeichnungen (Verlegepläne), auch computergestützt, an. Sie erstellen Materiallisten, berechnen die Arbeitszeiten (Arbeitszeitrichtwerte) und strukturieren die Arbeitsabläufe.

Die Schülerinnen und Schüler richten die Baustelle ein und stimmen sich mit den beteiligten Gewerken ab. Sie stellen den Bodenbelag her und verlegen diesen unter Berücksichtigung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Unfallverhütungsvorschriften. Für die Nachkalkulation dokumentieren sie ihre Arbeitszeit.

Sie kontrollieren und bewerten ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Ausführung und der Maßhaltigkeit und ergreifen Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Die Schülerinnen und Schüler prüfen den Bodenbelag hinsichtlich des Kundenwunsches und bereiten die Abnahme vor. Sie übergeben den Kunden den Bodenbelag und weisen sie in die Pflege ein

**DENKMALARBEITEN
JAHRGANGSSTUFE 12****Lernfeld****80 Std.****Bauwerke und Denkmäler konservieren, restaurieren
und rekonstruieren****fpL 26 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Bauwerke und Denkmäler im Rahmen eines Kundenauftrags zu konservieren, restaurieren und rekonstruieren.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag und die Bausituation im Hinblick auf die Eigenschaften und Funktionen des Bauwerkes und Denkmals aus Naturstein. Dabei berücksichtigen sie die Auftragsmerkmale (*Auftraggeber, länderspezifische Vorgaben und Regelungen in der Denkmalpflege*) und Voruntersuchungen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren und dokumentieren den Bestand und erstellen eine Schadenskartierung. Hierzu informieren sie sich über Dokumentations- und Kartierungsverfahren, Art und Gründe für mögliche Schadensbilder (*Verwitterungsarten*) sowie die verschiedenen Verfahren der Denkmalpflege wie Konservierung (*Reinigung, Entsalzung, Trocknung, Festigung*), Restaurierung (*Vierungen, Anstragungen*) und Rekonstruktion.

Auf Grundlage ihrer Analysen planen sie den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung stilgeschichtlicher Besonderheiten sowie historischer Materialien, Werkzeuge und Bearbeitungstechniken. Sie entscheiden sich entsprechend des Schadensbildes in Absprache mit den Kunden für Verfahren der Denkmalpflege. Sie wählen Maßnahmen, Werkzeuge und Materialien (*Steinersatzmassen, Konservierungsmittel*) unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen (*Kapillarität, Diffusion*) aus.

Die Schülerinnen und Schüler führen die gewählten Maßnahmen nach ökologischen, ökonomischen und betrieblichen Aspekten durch und dokumentieren diese. Sie achten auf eine umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsrückstände.

Sie kontrollieren, bewerten und dokumentieren die Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Auftragsvorgaben und ihrer Planung und reflektieren Optimierungsmöglichkeiten ihres Arbeitsablaufes zur Qualitätssicherung.

Bei der Abnahme der Bauwerke und Denkmäler übergeben sie den Kunden die gesamte Dokumentation.

**BAUEN MIT NATURSTEIN
JAHRGANGSSTUFE 12****Lernfeld****60 Std.****Außenwandbekleidungen herstellen und versetzen****fpL 20 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, auftragsbezogen eine Außenwandbekleidung zu planen, herzustellen und zu versetzen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Auftragsunterlagen. Sie erfassen dabei die Funktion einer Außenwandkonstruktion aus Naturstein und die daraus abzuleitenden materialtechnischen Erfordernisse.

Sie informieren sich über die verschiedenen Außenwandkonstruktionen (*einschalig, mehrschalig, hinterlüftet*), bauphysikalische Aspekte (*Wärmeschutz, Feuchteschutz, Brandschutz*), den Verankerungsgrund, die verschiedenen Verankerungssysteme sowie Aufmaßtechniken.

Sie erstellen ein Aufmaß. Auf dieser Grundlage planen sie die Außenwandkonstruktion und gestalten das Fugenbild. Sie berücksichtigen dabei Normen und gesetzliche Vorgaben und wählen einen der baulichen Situation entsprechenden Wandaufbau, erforderliche Verankerungstechniken, Gesteinsmaterialien und Fugenausführungen aus.

Die Schülerinnen und Schüler konstruieren den Fassadenaufbau, wobei sie einen Versetzplan mit den notwendigen Details (*Versetzrichtung, Positionierung*), auch computergestützt, zeichnen. Sie erstellen dabei Material- und Ankerlisten. Für die Herstellung der Fassadenplatten wählen sie begründet Werkzeuge und Maschinen aus und fertigen die Platten an.

Bei der Einrichtung der Baustelle (*Gerüste, Hebewerkzeuge*) stimmen sie sich mit den beteiligten Gewerken ab. Sie versetzen die Außenwandbekleidung. Bei allen Arbeiten übernehmen sie Verantwortung für sich und andere, indem sie die Unfallverhütungsvorschriften beachten.

Sie kontrollieren die ausgeführte Arbeit, bewerten sie im Abgleich mit den Vorgaben des Auftrages und bereiten die Übergabe vor.

BILDHAUERARBEITEN
JAHRGANGSSTUFE 12**Lernfeld****60 Std.****Vollplastische Arbeiten gestalten und ausführen****fpL 20 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, eine vollplastische Arbeit nach Kundenwunsch zu gestalten und auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenwunsch für die Gestaltung einer vollplastischen Arbeit.

Sie informieren sich zur Materialauswahl und beraten die Kunden hinsichtlich der Umsetzung und der Ausführungsmöglichkeiten (technische und materialspezifische Besonderheiten).

Unter Berücksichtigung stilkundlicher Aspekte entwickeln sie Entwürfe (Skizzen, Freihandzeichnungen) und stimmen diese mit den Kunden ab.

Sie planen den Arbeitsablauf für die Herstellung der vollplastischen Arbeit, auch unter Berücksichtigung von Vergrößerungs- und Verkleinerungsmethoden, und wählen benötigte Materialien, Werkzeuge und Maschinen aus. Sie schätzen die erforderliche Arbeitszeit ab.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Modelle unter Berücksichtigung verschiedener Modellbauverfahren. Sie vertreten ihr Gestaltungskonzept gegenüber den Kunden und diskutieren über Alternativen. Sie entscheiden sich für eine Abformtechnik (mehrteilige Formen) und erstellen mit bildhauerischen Übertragungstechniken (Punktieren) die vollplastische Arbeit.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren und bewerten ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Ausführung und Umsetzung des Kundenwunsches.

Sie präsentieren und übergeben ihre Arbeit den Kunden. Sie setzen sich kritisch mit Kundenrückmeldungen auseinander. Zur Verbesserung von Abläufen und Ergebnissen diskutieren sie Optimierungsmöglichkeiten und dokumentieren diese.

ARCHITEKTUR IN STEIN
JAHRGANGSSTUFE 12**Lernfeld****80 Std.****Innenbereiche mit natürlichen und künstlichen Steinen gestalten und ausführen****fpL 26 Std.****Zielformulierung**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, im Rahmen eines Kundenauftrages einen Innenbereich aus natürlichen und künstlichen Steinen zu entwerfen und auszuführen.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Wünschen und Vorstellungen der Kunden vertraut und legen im gemeinsamen Kundengespräch die Anforderungen an den zu gestaltenden Innenbereich fest.

Sie entwerfen, auch computergestützt, unter Berücksichtigung ästhetischer, funktionaler und konstruktiver Aspekte den Innenbereich. Dabei unterscheiden und beachten sie die Eigenschaften von natürlichen und künstlichen Steinen (Bearbeitung, Optik, Festigkeit, Funktion).

Im Kundengespräch präsentieren sie ihre Entwürfe und beraten die Kunden hinsichtlich der Materialauswahl und der Gestaltung unter Berücksichtigung einschlägiger Normen.

Nach der Kundenentscheidung erstellen die Schülerinnen und Schüler Verlege- und Versetzpläne sowie Materiallisten, auch computergestützt. Sie planen den Arbeitsablauf und wählen, auch unter Verwendung digitaler Informationsquellen, die Materialien, Zusatzstoffe (Klebstoffe), Werkzeuge und Maschinen (Maschinenparameter) für die Herstellung sowie das Verlegen und Versetzen aus.

Sie stellen die Werkstücke für den Innenbereich her. Sie fertigen die Einzelteile, auch mit rechnergestützten Maschinen, und bearbeiten die Kanten und Oberflächen mittels maschineller Oberflächentechnik (Schleifen, Polieren). Dabei ergreifen sie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen und Kanten.

Sie beurteilen die fertigen Oberflächen auf ihre Qualität, analysieren Mängel hinsichtlich ihrer Ursachen und reflektieren den Produktionsprozess.

Die Schülerinnen und Schüler richten die Baustelle ein und stimmen sich mit den beteiligten Gewerken ab. Dabei prüfen sie die Vorarbeit anderer Gewerke. Sie verlegen und versetzen die Werkstücke. Abschließend überprüfen sie das Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung festgelegter Qualitätskriterien und bereiten die Abnahme vor.

Die Schülerinnen und Schüler übergeben den Kunden den gestalteten Innenbereich, weisen sie in die Pflege ein und bieten Serviceleistungen an.

ANHANG

Mitglieder der Lehrplankommission:

Jürgen Wunderlich	Staatliche Fachschule für Steintechnik Wunsiedel
Stephan Claves	Städtische Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk München
Georg Biermeier	Städtische Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk München
Markus Schütz	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München
Berater:	
Markus Steininger	Landesverband Bayerischer Steinmetze

Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin (Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung - StmStbAusbV)

StmStbAusbV

Ausfertigungsdatum: 13.04.2018

Vollzitat:

"Steinmetz- und Steinbildhauerausbildungsverordnung vom 13. April 2018 (BGBl. I S. 447)"

Ersetzt V 7110-6-83 v. 9.5.2003 I 690; 2004 I 2601 (SteinAusbV 2003)

- * Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2018 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- § 6 Ausbildungsplan

Abschnitt 2 Zwischenprüfung

- § 7 Ziel und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt
- § 9 Prüfungsbereich

Abschnitt 3 Gesellenprüfung Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 10 Ziel und Zeitpunkt

- § 11 Inhalt
- Unterabschnitt 2
Fachrichtung Steinmetzarbeiten
- § 12 Prüfungsbereiche
- § 13 Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit
- § 14 Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages
- § 15 Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten
- § 16 Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten
- § 17 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 18 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

Unterabschnitt 3
Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

- § 19 Prüfungsbereiche
- § 20 Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit
- § 21 Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages
- § 22 Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten
- § 23 Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten
- § 24 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 25 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

- § 26 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin

Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Steinmetz und Steinbildhauer und Steinmetzin und Steinbildhauerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 8 „Steinmetzen und Steinbildhauer“ der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
 - a) Steinmetzarbeiten oder
 - b) Steinbildhauerarbeiten sowie
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
3. Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
4. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen,
5. Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunst- und Hilfsstoffen,
6. Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Blöcken und Platten,
7. Herstellen von Profilen,
8. Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten,
9. Herstellen von Schriften, Symbolen und Ornamenten,
10. Herstellen von Bauteilen aus mineralisch gebundenen Materialien,
11. Verarbeiten von künstlich hergestellten Steinen,
12. Verlegen und Versetzen von Platten und Fliesen sowie Versetzen von Werkstücken,
13. Einsetzen von programmierbaren Maschinen sowie
14. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden und Kundinnen.

(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten sind:

1. Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen,
2. Versetzen und Verankern von Bauteilen und Fassaden,
3. Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern und Grabanlagen sowie
4. Instandhalten und Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern.

(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten sind:

1. Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen,
2. Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen sowie
3. Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten.

(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
4. Umweltschutz.

§ 5 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die Berufsausbildung ist während einer Dauer von insgesamt 14 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen. Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu ergänzen und zu vertiefen:

1. in den Monaten 1 bis 18 der Berufsausbildung in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt A
 - a) Nummer 2 Buchstabe b, f, h und j,
 - b) Nummer 5 Buchstabe c und d,
 - c) Nummer 6 Buchstabe c, d, f bis i,
 - d) Nummer 7 Buchstabe b bis d,
 - e) Nummer 9 Buchstabe b und c,
 - f) Nummer 11 Buchstabe b bis e,
 - g) Nummer 12 Buchstabe d und
 - h) Nummer 13 Buchstabe a bis c,
2. in den Monaten 19 bis 36 der Berufsausbildung in vier Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt A
 - a) Nummer 2 Buchstabe m,
 - b) Nummer 6 Buchstabe j und k,
 - c) Nummer 7 Buchstabe e und f,
 - d) Nummer 8 Buchstabe a und
 - e) Nummer 13 Buchstabe d bis h sowie
3. in den Monaten 19 bis 36 der Berufsausbildung in vier Wochen
 - a) in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt B
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a und c,
 - bb) Nummer 2 Buchstabe d und e und
 - cc) Nummer 4 Buchstabe f oder
 - b) in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage Abschnitt C
 - aa) Nummer 1 Buchstabe b, c und e,
 - bb) Nummer 2 Buchstabe a bis d und
 - cc) Nummer 3 Buchstabe h.

§ 6 Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2 Zwischenprüfung

§ 7 Ziel und Zeitpunkt

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 8 Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 9 Prüfungsbereich

(1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein statt.

(2) Im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufgaben zu planen,
2. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen, zu erstellen und anzuwenden,
3. Untergründe zu prüfen, zu bewerten und vorzubereiten,
4. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
5. Werkzeuge, Geräte und Maschinen zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
6. Arbeitsplätze einzurichten,
7. Verfahren zur Oberflächenbearbeitung zu unterscheiden, auszuwählen und anzuwenden,
8. Schriftentwürfe zu erstellen,
9. Gestaltungsmerkmale zu unterscheiden,
10. Profile zu unterscheiden,
11. Flächen-, Mengen- und Kostenberechnungen durchzuführen,
12. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Arbeitsorganisation und zur Qualitätssicherung zu ergreifen und
13. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

(3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Weiterhin soll er Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt zehn Stunden. Davon entfallen auf die Durchführung der Arbeitsaufgabe sieben Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens zehn Minuten. Auf die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben entfallen drei Stunden.

Abschnitt 3 Gesellenprüfung

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 10 Ziel und Zeitpunkt

- (1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Gesellenprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 11 Inhalt

Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie

- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Unterabschnitt 2 Fachrichtung Steinmetzarbeiten

§ 12 Prüfungsbereiche

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit,
- Ausführen eines Auftrages,
- Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten,
- Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13 Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
- Entwürfe und Skizzen nach gestalterischen Gesichtspunkten anzufertigen,
- Material- und Zeitpläne zu erstellen,
- Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
- Naturwerksteine und künstliche Steine zu bearbeiten,
- Oberflächen zu gestalten und Maße und Winkel einzuhalten und
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- Herstellen eines Werkstückes aus natürlichen oder künstlichen Steinen,
- Herstellen eines Bauteiles aus natürlichen oder künstlichen Steinen,
- Verlegen eines Belages oder
- Versetzen eines Belages.

Der Prüfling wählt aus, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.

(3) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Vor der Herstellung hat er einen Entwurf für das Prüfungsstück zu erstellen und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsstück und für die Dokumentation beträgt 52 Stunden.

§ 14 Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages

(1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Aufträge zu erfassen,
- Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen,
- Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
- Arbeitsplätze einzurichten,

5. Naturwerksteine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu bearbeiten und Maße und Winkel einzuhalten,
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen,
8. Kunden und Kundinnen die Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitung zu erläutern und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein,
2. Herstellen eines Bauteiles aus Naturwerkstein,
3. Verlegen eines Belages aus Naturwerkstein oder
4. Versetzen eines Belages aus Naturwerkstein.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.

(3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens zehn Minuten.

§ 15 Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen zur Bearbeitung von Naturwerksteinen zu unterscheiden,
2. Arbeitsschritte kundenorientiert zu planen,
3. Gestaltungsmerkmale, Bauarten und Baustile zu unterscheiden,
4. Transporte von Naturwerksteinen durchzuführen,
5. Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auszuwählen,
6. Werkstücke und Bauteile zu versetzen und zu verlegen,
7. Fehler an Werkstücken unter Berücksichtigung der Produktqualität zu beheben,
8. Gestaltungsmerkmale für Herstellungs- und Restaurierungsaufgaben zu unterscheiden,
9. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen und
10. Präsentationstechniken einzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 16 Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsschritte unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Abläufe zu planen,
2. Vorgaben aus Unterlagen umzusetzen,
3. Arbeitsplätze einzurichten,
4. Werkstücke und Bauteile mit manuellen und maschinellen Bearbeitungstechniken herzustellen und zu restaurieren,

5. programmierbare Maschinen einzurichten und zu bedienen,
6. Verfahren zum Versetzen und zum Verlegen von Werkstücken und Bauteilen anzuwenden,
7. Fehler und Schäden zu erkennen und zu dokumentieren und
8. Herstellungsverfahren und Restaurierungsschritte zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 17 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gestalten und Herstellen einer Steinmetzarbeit mit | 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Auftrages mit | 20 Prozent, |
| 3. Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten mit | 20 Prozent, |
| 4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten mit | 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Gestalten und Planen von Steinmetzarbeiten“, „Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Unterabschnitt 3 Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

§ 19 Prüfungsbereiche

Die Gesellenprüfung findet in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit,
2. Ausführen eines Auftrages,
3. Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten,
4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 20 Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
2. Entwürfe, Skizzen und Modelle nach gestalterischen Gesichtspunkten anzufertigen,
3. Material- und Zeitpläne zu erstellen,
4. Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
5. Naturwerksteine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu gestalten und Maße zu übertragen und
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen.

(2) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück herstellen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Vor der Herstellung hat er einen Entwurf für das Prüfungsstück zu erstellen und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Prüfungszeit für das Prüfungsstück und für die Dokumentation beträgt 52 Stunden.

§ 21 Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages

(1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen,
2. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben zu planen,
3. Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
4. Arbeitsplätze einzurichten,
5. Naturwerksteine zu bearbeiten,
6. Oberflächen zu bearbeiten und Maße zu übertragen,
7. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen,
8. Kunden und Kundinnen die Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen der hergestellten Produkte zu erläutern und
9. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu begründen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden. Das situative Fachgespräch dauert höchstens zehn Minuten.

§ 22 Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen zur Bearbeitung von Naturwerksteinen zu unterscheiden,
2. Arbeitsschritte kundenorientiert zu planen,
3. Gestaltungsmerkmale, Bauarten sowie Bau- und Kunststile zu unterscheiden,
4. Transporte von Naturwerksteinen und Bildhauerarbeiten durchzuführen,
5. Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auszuwählen,
6. Werkstücke und Bauteile zu versetzen und zu verlegen,
7. Fehler an Werkstücken unter Berücksichtigung der Produktqualität zu beheben,
8. Bildhauerarbeiten instand zu setzen,
9. Gestaltungsmerkmale für Herstellungs- und Restaurierungsaufgaben zu unterscheiden,
10. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchzuführen und
11. Präsentationstechniken einzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 23 Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten

(1) Im Prüfungsbereich Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsschritte unter Berücksichtigung verfahrensbedingter Abläufe zu planen,
2. Vorgaben aus Unterlagen und Modellen umzusetzen,
3. Arbeitsplätze einzurichten,
4. Übertragungstechniken einzusetzen,
5. Bildhauerarbeiten, Werkstücke und Bauteile mit manuellen und maschinellen Bearbeitungstechniken herzustellen und zu restaurieren,
6. programmierbare Maschinen einzurichten und zu bedienen,
7. Verfahren zum Versetzen und zum Verlegen von Bildhauerarbeiten, Werkstücken und Bauteilen anzuwenden,
8. Fehler und Schäden zu erkennen und zu dokumentieren und
9. Herstellungsverfahren und Restaurierungsschritte zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 24 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 25 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gestalten und Herstellen einer Steinbildhauerarbeit mit | 30 Prozent, |
| 2. Ausführen eines Auftrages mit | 20 Prozent, |
| 3. Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten mit | 20 Prozent, |
| 4. Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten mit | 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Ausführen eines Auftrages mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Gestalten und Planen von Steinbildhauerarbeiten“, „Anwenden von Fertigungstechniken und Durchführen von Versetzarbeiten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 26 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer/zur Steinmetzin und Steinbildhauerin vom 9. Mai 2003 (BGBl. I S. 690; 2004 I S. 2601) außer Kraft.

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 454 - 461)

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen entgegennehmen und weiterleiten b) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden c) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen 	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen e) Kunden und Kundinnen über Eignung und Eigenschaften von Werkstoffen informieren f) Gespräche mit Kunden und Kundinnen, Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie im Team situationsgerecht führen g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren, Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und Absprachen dokumentieren h) den Kunden und Kundinnen Serviceleistungen erläutern i) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen 		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<p>a) Arbeitsabläufe festlegen und dabei ergonomische, ökologische, konstruktive, fertigungstechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Arbeitsschutz planen und Arbeitsmittel festlegen</p> <p>c) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und Zeitaufwand dokumentieren</p> <p>d) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung sowie Witterungs- und Klimabedingungen berücksichtigen</p> <p>e) Informationen zu Untergründen, Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen sowie technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen beschaffen und nutzen</p> <p>f) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, technische Regelwerke, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen</p> <p>g) Materialien und Hilfsstoffe ermitteln und zusammenstellen</p> <p>h) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern, Messungen durchführen und Messergebnisse protokollieren</p> <p>i) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen</p> <p>j) Skizzen, Bau- und Werkzeichnungen anfertigen und anwenden</p>	4	
		<p>k) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten sichern und Datenschutz unter Beachtung der Vorschriften anwenden</p> <p>l) Aufgaben im Team planen und umsetzen</p> <p>m) analoge und digitale Medien einsetzen und branchenspezifische Software anwenden</p> <p>n) Leistungsverzeichnisse und Angebote berücksichtigen</p> <p>o) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen</p>		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
3	Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten f) Wasser- und Energieversorgung veranlassen g) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen h) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen und Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Hebe- und Transportgeräte auswählen und bedienen sowie Rohblöcke und Werkstücke transportieren, aufbänken und lagern j) Leitern und Gerüste auswählen und auf Verwendbarkeit prüfen sowie Leer-, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen k) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen l) Abfallstoffe lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen m) Arbeitsplatz übergeben 	4	
4	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und warten b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren d) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und Störungsbeseitigung veranlassen 	4	
5	Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunst- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtungs-, Klebe- und Anstrichmittel, nach Verwendungszweck zuordnen 	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Abdichtungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von technischen Regelwerken durchführen und elastische Fugen herstellen c) chemische Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, sowie Metalle, Kunststoffe und Imprägnierungen unter Berücksichtigung von Herstellerangaben lagern, auswählen und verarbeiten und Verklebungen durchführen d) Metalle und Kunststoffe, insbesondere durch Trennen, Umformen, Bohren und Feilen, bearbeiten e) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen 		
6	Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Blöcken und Platten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) natürliche und künstliche Steine unterscheiden und auswählen b) Rohblöcke für die Verwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Lager und Fehler, beurteilen und auswählen c) Rohblöcke, insbesondere durch Spalten und Stoßen, teilen d) Bearbeitungstechniken auswählen und Maße übertragen e) Verfahren zur Herstellung und Bearbeitung von Flächen, insbesondere bei Hart- und Weichgestein, festlegen f) ebene, hohle, gewölbte und ausgeklinkte Flächen von Hand und mit handgeführten Maschinen herstellen g) Oberflächen von Hand und mit handgeführten Maschinen endbearbeiten h) bearbeitete Flächen beurteilen und vor Beschädigungen schützen i) ein- und mehrhäuptige Steine herstellen 	14	
		<ul style="list-style-type: none"> j) Platten und Werkstücke, insbesondere durch Sägen, Ausklinken und Bohren, maschinell bearbeiten k) Oberflächen mit Maschinen endbearbeiten l) gebrauchte Platten und Werkstücke aufarbeiten 		4
7	Herstellen von Profilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Profile unterscheiden und auswählen b) Schablonen herstellen und Formen übertragen c) Falze, Fasen und runde Profiglieder ausarbeiten d) zusammengesetzte Profile ausarbeiten 	10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		e) um- und totlaufende Profile ausarbeiten f) Profile an gebogenen Flächen ausarbeiten		4
8	Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) eingesetzte Flächen nach Vorgaben, insbesondere durch Ausfräsen, herstellen b) Materialien für Einlegeteile nach Gestaltungsvorgaben auswählen c) Einlegeteile herstellen, einpassen und befestigen		3
9	Herstellen von Schriften, Symbolen und Ornamenten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Schriften, Symbole und Ornamente unterscheiden und auswählen b) Schriften, Symbole und Ornamente zeichnen und übertragen c) vertiefte und erhabene Schriften in unterschiedlichen Techniken herstellen d) Schriften und Oberflächen farblich fassen e) Schriften und Oberflächen vergolden f) Metallschriften anbringen	8	
		g) Symbole und Ornamente nach Vorgaben entwerfen h) Symbole und Ornamente in unterschiedlichen Techniken ausführen		2
10	Herstellen von Bauteilen aus mineralisch gebundenen Materialien (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) mineralisch gebundene Materialien unterscheiden und auswählen b) Brettschalungen, insbesondere für Fundamente, herstellen und abbauen c) Bewehrungen aus Betonstabstahl herstellen und einbauen d) Bindemittel und Zuschläge zuordnen e) Betone nach Rezept herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen f) Betone einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	4	
11	Verarbeiten von künstlich hergestellten Steinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) künstlich hergestellte Steine hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Verarbeitungsarten unterscheiden und auswählen b) Maschinen, Werkzeuge, Hilfsstoffe und Bearbeitungsmethoden auswählen c) künstlich hergestellte Steine bearbeiten	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) künstlich hergestellte Steine, insbesondere durch Kleben, verbinden e) Oberflächen endbearbeiten		
12	Verlegen und Versetzen von Platten und Fliesen sowie Versetzen von Werkstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	a) Steine, Fliesen und Platten unterscheiden, lagern und nach Verwendungszweck auswählen b) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verwendbarkeit prüfen c) Untergründe auf Belegreife prüfen und vorbereiten d) Platten und Fliesen, insbesondere aus Naturwerkstein, verlegen und Aussparungen herstellen e) Werkstücke und Grabmale versetzen	12	
		f) Verbindungstechniken festlegen und Verbindungsmittel, insbesondere für Klammer-, Dübel- und Bleiverbindungen, auswählen g) Mauerwerk aus natürlichen und künstlichen Steinen herstellen		3
13	Einsetzen von programmierbaren Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	a) Einsatz von programmierbaren Maschinen für die Herstellung von Produkten beurteilen b) Konstruktionen digital erstellen c) Materiallisten und Zuschnittpläne generieren	4	
		d) Zeichnungsdaten in maschinenlesbare Daten umwandeln e) programmierbare Maschinen einrichten f) Programme in Steuerungen einlesen, Werkzeugkorrekturen vornehmen und Programme abfahren g) Programmabläufe überwachen und optimieren h) Ursachen von Fehlern und Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		4
14	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren c) Tätigkeitsnachweise erstellen und Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen d) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		e) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten		
		f) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen		4
		g) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren und Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		
		h) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		
		i) Aufmaße fertiggestellter Arbeiten erstellen		
		j) Produkte für den Versand, insbesondere durch Kennzeichnen, Verpacken und Lagern, vorbereiten		
		k) Kundengespräche bei der Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		
		l) Kunden und Kundinnen über Gebrauch, Pflege und Instandsetzungsintervalle der hergestellten Produkte informieren		
		m) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen		

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Steinmetzarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Bodenbeläge nach Vorgaben und Gestaltungsmerkmalen in unterschiedlichen Verlegetechniken verlegen b) Treppenkonstruktionen unterscheiden und bei der Planung und Produktion berücksichtigen c) Treppenbauteile und Podeste versetzen d) Anschlüsse herstellen und Fugen schließen		12
2	Versetzen und Verankern von Bauteilen und Fassaden (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Gestaltungsmerkmale unterscheiden und anwenden sowie Versetztechniken für Wandbekleidungen festlegen und anwenden b) Untergründe für Verankerungen und Unterkonstruktionen prüfen		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Dämmstoffe vorbereiten und einbauen d) Verankerungen, Befestigungen und Verbindungen vorbereiten e) Bauteile und Fassaden aus Naturwerkstein, insbesondere Wandbekleidungen, Pfeiler-, Brüstungs- und Sturzplatten, verankern und versetzen f) Anschlüsse herstellen 		
3	Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern und Grabanlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Denkmäler und Grabanlagen nach Vorgaben, insbesondere nach Gestaltungsmerkmalen, Vorschriften und Kundenwünschen, gestalten b) Denkmäler und Grabanlagen in unterschiedlichen Gesteinsarten und Bearbeitungstechniken herstellen c) Denkmäler und Grabanlagen unter Einhaltung der Vorschriften versetzen 		12
4	Instandhalten und Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zustand von Bauwerken und Denkmälern feststellen sowie Verschmutzungszustand und Schäden beurteilen b) Voruntersuchungen berücksichtigen c) Verfahren und Systeme zur Reinigung und Konservierung auswählen sowie Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführen d) Instandsetzungsverfahren festlegen und Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführen e) erhaltenswerte Bauteile sichern, kennzeichnen, ausbauen und lagern f) Bauwerke und Denkmäler restaurieren und insbesondere Verzierungen und Anstricharbeiten unter Beachtung der Konstruktion, des Baustils und der Gestaltungsmerkmale herstellen g) Dokumentationen durchführen 		12

**Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
Steinbildhauerarbeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entwürfe entwickeln und in Modelle umsetzen b) Reliefs und Skulpturen entwerfen, modellieren und abgießen c) Negativformen herstellen d) mehrteilige Formen herstellen e) Modelle herstellen und bearbeiten 		12
2	Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Modelle, insbesondere Reliefs und Skulpturen, für die Anwendung von Übertragungstechniken vorbereiten b) Modelle in Stein, insbesondere durch Punktieren, übertragen c) Schrifttexte gestalten und übertragen d) Schriften ausführen 		24
3	Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bildhauerarbeiten den Stilepochen zuordnen und Zustand von Bildhauerarbeiten feststellen und dokumentieren b) Verschmutzungszustand und Schäden beurteilen und dokumentieren c) Voruntersuchungen berücksichtigen d) Verfahren und Systeme zur Reinigung und Konservierung auswählen sowie Reinigungs- und Konservierungsarbeiten durchführen e) Instandsetzungsverfahren festlegen und Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführen f) erhaltenswerte Bauteile sichern, kennzeichnen, ausbauen und lagern g) Abgüsse von Originalen herstellen h) Bildhauerarbeiten unter Beachtung der Konstruktionen und der Stilepochen restaurieren, insbesondere Ergänzungen anfertigen und einfügen i) Dokumentationen durchführen 		12

Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		